

RS OGH 1980/12/3 3Ob646/80, 5Ob776/82 (5Ob777/82)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.12.1980

Norm

AußStrG §229

EheG §81

EheG §83

Rechtssatz

Dem Vermieter steht auf eine innerhalb der Grenzen des § 81 und 83 EheG getroffene Entscheidung grundsätzlich keine Einflußnahme zu. Nur wenn es sich bei der Ehewohnung um eine Dienstwohnung handelt, ist eine Zuweisung in den im § 88 Abs 1 EheG angeführten Fällen lediglich mit Zustimmung des Dienstgebers oder des für die Vergabe der Wohnung zuständigen Rechtsträgers zulässig und die neu begründete Rechtsstellung des Ehegatten, der nicht Dienstnehmer ist, ist überdies auf die im § 88 Abs 2 EheG angeführten Weise beschränkt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 646/80

Entscheidungstext OGH 03.12.1980 3 Ob 646/80

EvBl 1981/148 S 435 = SZ 53/165

- 5 Ob 776/82

Entscheidungstext OGH 01.03.1983 5 Ob 776/82

Auch; nur: Dem Vermieter steht auf eine innerhalb der Grenzen des § 81 und 83 EheG getroffene Entscheidung grundsätzlich keine Einflußnahme zu. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0008467

Dokumentnummer

JJR_19801203_OGH0002_0030OB00646_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>